

RS OGH 2021/12/1 2R178/21s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2021

Norm

IO §116

IO §117

IO §110

IO §113

Rechtssatz

Dem Insolvenzgericht kommt bei der Genehmigung einer freihändigen Veräußerung nach § 117 Abs 1 Z 3 IO keine Kompetenz und auch keine Pflicht zur Genehmigung für einen in einem Prüfungsprozess abgeschlossenen Vergleich, dessen Abschluss Bedingung für die Gültigkeit des zu genehmigenden Kaufvertrags ist, zu. Es liegt keine Vermischung von Aktiva und Passiva vor, weil die Prüfung der Berechtigung der Forderung im Prüfungsprozess allein dem Masseverwalter zukommt, der Vergleichsabschluss im Prüfungsprozess daher kein genehmigungspflichtiges Geschäft darstellt.

Entscheidungstexte

- 2 R 178/21s

Entscheidungstext OLG Linz 01.12.2021 2 R 178/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2021:RL0000217

Im RIS seit

18.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at